

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00090 vom 6. Januar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2007.00090](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2007.00090)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00090 du 6 janvier 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00090 del 6 gennaio 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Die Beiträge werden für jedes Kalenderjahr festgesetzt (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV). Sie bemessen sich auf Grund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals (Art. 22 Abs. 2 AHVV). Das Einkommen des Beitragsjahres bestimmt sich nach dem Ergebnis des oder der in diesem Jahre abgeschlossenen Geschäftsjahre (Art. 22 Abs. 3 AHVV). Die Ausgleichskassen verlangen für die ihnen angeschlossenen Selbständigerwerbenden von den kantonalen Steuerbehörden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 AHVV). Die kantonalen Steuerbehörden übermitteln die Angaben für jedes Steuerjahr laufend den Ausgleichskassen (Art. 27 Abs. 2 AHVV). Können die kantonalen Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen. Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen (Art. 23 Abs. 5 AHVV).

2.2 Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in konstanter Rechtsprechung (Urteile des EVG in Sachen G. vom 26. Juli 2004, H 94/04, Erw. 2; in Sachen A. vom 4. Februar 2002, H 234/01, Erw. 2d; in Sachen W. vom 4. Februar 2002, H 233/01, Erw. 2d; BGE 127 V 65; EVGE 1960 S. 389) sowohl in Bezug auf die Bemessung der von Selbständigerwerbenden als auch in Bezug auf die Bemessung der von Nichterwerbstitigen geschuldeten Beiträge erkannt, dass Unterhaltszahlungen, welche der geschiedene Versicherte seinem früheren Ehepartner zukommen lässt, vom massgebenden Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG beziehungsweise vom Renteneinkommen (oder vom massgebenden Vermögen) im Sinne von Art. 28 AHVV nicht in Abzug gebracht werden können.

Dennoch die Bestimmungen der AHV sehen weder für eine noch für mehrere Kategorien von Beitragspflichtigen die Möglichkeit vor, die an den geschiedenen Ehegatten bezahlten Unterhaltsbeiträge vom Einkommen abzuziehen. Obwohl es im Allgemeinen stimmt, dass ein Abzug der Unterhaltsbeiträge vom Einkommen des Schuldners seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspreche (Urteil des EVG in Sachen W. vom 4. Februar 2002, H 233/01, Erw. 2, mit Hinweis), so rechtfertigt es sich

trotzdem nicht, die Versicherten bei der Erhebung der AHV-Beiträge je nach Herkunft ihres Einkommens unterschiedlich zu behandeln. Letztlich habe der Gesetzgeber zu entscheiden, ob im Bereich der AHV die Unterhaltsbeiträge vom Einkommen des Verpflichteten zum Abzug zuzulassen seien (BGE 127 V 74 Erw. 4d/dd).

2.3 Nach Gesagtem besteht nach der geltenden Rechtslage kein Raum, die vom Beschwerdeführer an seine frühere Ehegattin geleisteten Alimenten- oder Unterhaltszahlungen vom massgebenden beitragspflichtigen Erwerbseinkommen des Jahres 2004 auszunehmen.

3. Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Nachtragsverfugung vom 10. August 2007 (Urk. 7/33/3-4) und in dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2007 (Urk. 2) bei der Bemessung der Beiträge für das Jahr 2004 von dem als Bemessungsgrundlage dienenden selbständigen Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers dieses Jahres die vom Beschwerdeführer in diesem Jahr an seine frühere Ehegattin geleisteten Alimenten- und Unterhaltszahlungen nicht in Abzug brachte. Die gegen den Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2007 erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

4. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer auf Art. 11 AHVG hinzuweisen, wonach Beiträge, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar sind, auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen bis auf die Höhe des Mindestbeitrages herabgesetzt werden können (Abs. 1), und wonach ein Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, erlassen werden kann, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist (Abs. 2).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.